

TOP 4:

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Drucksache: 713/16

Das Gesetz beruht auf der Verpflichtung aus § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe die Höhe des Bargeldbedarfes und des notwendigen Bedarfes neu zu ermitteln.

Gleichzeitig werden auch die Bedarfsstufen in Anlehnung an das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (BR-Drucksache 712/16) angepasst. So sind zum Beispiel für erwachsene Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften andere Bedarfe festzulegen als bei Einzelunterbringungen.

Außerdem werden die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung aus den Bedarfssätzen des notwendigen Bedarfes im Asylbewerberleistungsgesetz ausgegliedert, weil diese bei Gemeinschaftsunterbringung regelmäßig durch Sachleistungen gedeckt werden.

Für die Aufnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten soll ein Anreiz für die Leistungsberechtigten geschaffen werden, um einen ersten wichtigen Schritt zur Integration zu fördern. Hierzu wird eine Freibetragsregelung für steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit aufgenommen, die der in SGB XII entspricht.

Außerdem wird für die zuständigen Verwaltungen nach dem AsylbLG die Möglichkeit geschaffen, im Wege des Kontenabrufverfahrens nach § 93 AO die Bedürftigkeit des Leistungsempfängers zu prüfen.

Der Deutsche Bundestag hat in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2016 Vorschläge aus der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang aufgegriffen. Hiernach wird die Rechtsstellung eines Ausländers, der als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wird, beim Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch und in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch an diejenige eines anerkannten Asylberechtigten angeglichen. Damit wird die Gleichstellung bei einem Rechtskreiswechsel auf Ausländer erstreckt, denen nach § 4 des Asylgesetzes subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist.

Außerdem soll für die zuständigen Verwaltungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Möglichkeit geschaffen werden, im Wege des Kontenabrufverfahrens nach § 93 der Abgabenordnung die Bedürftigkeit des Leistungsempfängers zu prüfen.

Die Ausschussempfehlungen lagen bei Drucklegung noch nicht vor.